

Reglement für die Parademusik

genehmigt durch die DV ABV vom 15. März 2024

1. Durchführung

Art. 1 Durchführungsbeschluss

- ¹ Anlässlich des Kantonalen Musikfestes (KMF) findet ein Wettbewerb in Parademusik statt (Art. 11 des Reglements KMF)
- ² Bei ungünstiger Witterung entscheidet der Vorstand des ABV in Absprache mit dem örtlichen Organisationskomitee unmittelbar vor Beginn des Wettbewerbs über die Durchführung.
- ³ Bei Absage des Wettbewerbs hat der Veranstalter ein Alternativprogramm zu bieten. Das Alternativprogramm wird den angemeldeten Vereinen bis spätestens Ende 2024 bekannt gegeben.

2. Pflichten des Veranstalters

Art. 2 Bedingungen

- ¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Wettbewerbs in Parademusik.
- ² Der Festort Herisau muss über einen geeigneten Standort zur Durchführung verfügen.

Art. 3 Finanzielles

- ¹ Die festgebende Sektion übernimmt zu ihren Lasten:
 - a) Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten
 - b) Honorare für die Experten nach den Ansätzen des SBV
 - c) die Reproduktion von Kurzberichten
 - d) allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen)
 - e) die Kosten für die Erstellung der Ranglisten
 - f) Die Kosten der Jury-Gagen müssen spätestens 3 Tage nach dem Fest überwiesen werden

3. Einteilung der teilnehmenden Vereine

Art. 4 Einteilung der teilnehmenden Vereine

- ¹ Es stehen traditionelle Parademusik und Parademusik mit Evolutionen zur Auswahl.
- ²In der Parademusik wird weder nach Stufen noch nach Besetzungstypen unterschieden.
- ³ Beim Parademusikwettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht.
- ⁴ Spielgemeinschaften sind auch in der Disziplin der Parademusik möglich.

Art. 5 Reihenfolge der Vereine beim Wettbewerb in der Parademusik

- ¹ Die Reihenfolge der Vereine beim Wettbewerb in der Parademusik wird vom Veranstalter bestimmt.
- ² Den Wünschen der Vereine soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- ³ Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

4. Pflichten der teilnehmenden Verbände

Art. 6 Ablauf traditionelle Parademusik

- ¹ die Vereine bereiten ein Parademusikstück vor.
- ² das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangegangene Korps abmarschiert ist.
 Der Leiter meldet das Orchester in einheitlicher und geordneter Formation.
 - a) Abmarsch
 der Leiter kommandiert "Tambour(en)beginn Tambour(en) Vorwärts Marsch"
 oder er gibt das Kommando mit dem entsprechenden Zeichen.
 - b) Spielwechsel.
 - 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt er folgt der Spielwechsel.
 - c) Schlussphase / Anhalten nach Spielende folgen mindestens 2 x 8 Takte Trommelmarsch. Anschliessend folgt auf das entsprechende Zeichen des Leiters auf den 5. Takt das Anhalten. Der Spielwechsel und das Anhalten werden bewertet.

Art. 7 Ablauf Parademusik mit Evolutionen

- ¹ der Vortrag besteht aus einem Paradestück, das auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt sein kann.
- ² der Vortrag darf höchstens 10 Minuten dauern. Die Zeit wird durch den Jurysekretär gemessen vom Beginn des Vortrages ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton.
- ³ Die Aufstellung erfolgt, sobald der vorangegangene Musikverein abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.
- ⁴ der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt.

5. Beurteilung der Vorträge

Art. 8 Parademusik

- ¹ Beim Parademusik-Wettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied ge macht.
- ² Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt und wird nicht bewertet.
- ³ die einzelnen Experten des Juryteams bewerten folgende Streckenabschnitte (Parademusik traditionell):

	Experte B		
	_		
Experte A		Experte 0	

⁴ die Vorträge der traditionellen Parademusik werden nach den folgenden Kriterien urteilt:

Experte A	Experte B	Experte C
Präsentation	Musik	Parade
Abmarsch	Parade (Gesamtwirkung optischer Bereich)	Musik
Parade		Schlussphase
Musik (Gesamteindruck)		

⁵ die einzelnen Experten des Juryteams bewerten folgende Streckenabschnitte (Parademusik mit Evolutionen):

Experte B			
Experte A	Experte C		

⁶ die Vorträge der Parademusik mit Evolutionen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Experte A	Experte B	Experte C
Präsentation	Stimmung und Intonation	Parade
Abmarsch mit/ohne Tam-	Tonkultur	Technik der Evolutionen
bouren		
Parade	Rhythmus und Metrum	Schlussphase mit/ohne
		Tambouren
Technik der Evolutionen	Dynamik und Klangaus-	
	gleich	
	Technik und Artikulation	
	Interpretation	
	Programmwahl	
	Gesamteindruck	

⁷ Bewertung - Bedeutung der Punktzahlen:

90 - 100 Punkte ausgezeichnete Leistung

80 - 89 Punkte sehr gute Leistung

70 - 79 Punkte gute Leistung

60 - 69 Punkte genügende Leistung
50 - 59 Punkte ungenügende Leistung

⁸ Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

⁹ Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat, genannt Schlussnote, beträgt somit wiederum im Minimum 50 und im Maximum 100 Punkte.

¹⁰ Die erreichte Schlussnote wird direkt nach dem Vortrag bekanntgegeben. Dies wird durch den Jurysekretär ans Rechnungsbüro weitergeleitet.

Art. 9 Partituren / Direktionsstimmen

- ¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind der festgebenden Sektion die ausführlichen Partituren des aufzuführenden Marsches in dreifacher Ausführung einzusenden.
- ² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.
- ³ Unsorgfältig reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der festgebenden Sektion auf Kosten des betreffenden Vereins beschafft.
- ⁴ Für die Aufführung in der Parademusik müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Nicht nummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten des betreffenden Vereins ergänzt.

Art. 10 Teilnehmende Vereinsmitglieder

Jeder teilnehmende Verein darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettbewerb in Parademusik antreten. Für den Beizug von Ersatzmusikern gilt Art. 12 Abs. 2 des Festreglements KMF.

5. Experten

Art. 11 Wahl der Experten

- ¹ Die Ressortverantwortlichen Musik des OK KMF und ABV wählen gemeinsam die Experten.
- ² Sie sind in der Regel ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind.
- ³ Sie dürfen nicht im Verbandsgebiet wohnhaft sein.
- ⁴ Die Namen der Experten werden publiziert.

Art. 12 Pflichten der Experten

- ¹ Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.
- ² Sie verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.
- ³ Sie verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.
- ⁴ Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art. 13 Organisation der Experten

¹ Eine Jury besteht aus drei Experten.

² Jeder Jury gehört ein/e vom OK bestimmte/r Sekretär/in an. Diese/r unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Art. 14 Bekanntgabe der Punktzahlen

Die erreichten Punktzahlen werden jeweils nach dem Vortrag bekannt gegeben.

Art. 15 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 16 Ranglisten / Rangverkündigung

Für den Wettbewerb in der Parademusik wird eine Rangliste erstellt.

Die Rangverkündigung findet jeweils am Spieltag statt.

6. Schlussbestimmungen

Art 17 Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen zu Bestimmungen in diesem Reglement können vom ABV gewährt werden. So können begründete Gesuche für eine Dispensation an der Parademusik durch den ABV in Absprache mit dem OK genehmigt werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ABV vom 15. März 2024 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 15. März 2024

Appenzeller Blasmusikverband

Claudia Frischknecht, Präsidentin

Thomas Frei, Vizepräsident / Ressort Musik